

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1192
08.07.2020

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Stellung und das Aufgabengebiet des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde 2019 mit dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes und weiterhin das Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) sowie zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes (Gesetze vom 30. Juli 2019, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303/312) erweitert. Neben der Ansiedlung beim Thüringer Landtag statt zuvor beim für Soziales zuständigen Ministerium erhielt der Beauftragte eine Reihe zusätzlicher Aufgaben.

So kommt ihm eine Schlüsselfunktion bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und bei der Realisierung der physischen und digitalen Barrierefreiheit zu. Die Landesregierung hat dem Beauftragten zuletzt mit der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung -ThürBITVO-) vom 28. April 2020 (GVBl. S. 164) die Zu-

ständigkeit für ein mehrstufiges Prüf- und Beanstandungsverfahren bei öffentlichen Internetseiten zugewiesen, die er über eine Landesdurchsetzungsstelle durchzuführen hat (vgl. §§ 5 Absatz 1 ThürBarrWebG und 5 ThürBITVO). Zudem übt er den Vorsitz und die Leitung des Landesbehindertenbeirates und der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten aus und nimmt damit eine wichtige Mittlerrolle zwischen der Politik, Verwaltung und Menschen mit Behinderungen wahr.

Der Landesbeauftragte hat nach dem bisher geltenden § 20 Absatz 1 Nr. 1 ThürGIG eine umfassende Prüf- und Umsetzungskompetenz hinsichtlich jeglicher „Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen“, kann jedoch gemäß § 20 Absatz 3 ThürGIG Verstöße nur gegen die Regelungen des ThürGIG selbst beanstanden. Die Prüf- und Beanstandungskompetenz sind demnach nicht deckungsgleich, was in der Praxis unbefriedigend ist.

Der Landesbeauftragte hat nach § 20 Absatz 1 Nr. 4 ThürGIG die Aufgabe, „landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der barrierefreien Raum- und Verkehrsgestaltung zu beraten“, ohne jedoch mit der hierfür erforderlichen Arbeitsstruktur agieren zu können, wie dies auf der Ebene des Bundes oder anderer Länder bereits der Fall ist.

Des Weiteren weicht die besoldungsrechtliche Eingruppierung des Landesbeauftragten von der des Aufarbeitungsbeauftragten und des Bürgerbeauftragten ab, obwohl deren Amtsverhältnis vergleichbar ist und der Aufgabenkreis des Landesbeauftragten 2019 und 2020 erheblich ausgeweitet wurde. Diese Unstimmigkeit wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Anpassung der Besoldung des Aufarbeitungsbeauftragten zum Ende der 6. Legislaturperiode hin deutlich (Gesetz vom 10. Oktober 2019, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 422).

B. Lösung

Um bei vom Landesbeauftragten festgestellten Verstößen Beanstandungen aussprechen zu können, soll seine Rechtsstellung verbessert werden, sofern die aus seiner Sicht verletzte Rechtsnormen seiner Prüfungskompetenz unterliegen. Die Prüf- und Beanstandungskompetenz wird dadurch deckungsgleich hergestellt.

Um besser bei infrastrukturellen Vorhaben beraten und einwirken zu können, soll der Beauftragte eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit einrichten, die über den bisherigen gesetzlichen Auftrag auch in Angelegenheiten der digitalen Barrierefreiheit beraten soll. Letzteres hängt auch mit den Aufgaben des Landesbeauftragten nach dem ThürBarrWebG bzw. der ThürBITVO als Landesdurchsetzungsstelle für barrierefreies Internet zusammen. Die Besoldung des Landesbeauftragten wird an die Besoldung des Bürgerbeauftragten und des Aufarbeitungsbeauftragten angepasst.

Novellierung des Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der beschriebenen Weise.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

D. Kosten

Die für die geplanten besoldungsrechtlichen Anpassungen notwendigen Landesmittel sind im Landeshaushalt 2020 und bei der Haushaltsanmeldung für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Für die Einrichtung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit entstehen einmalige Kosten und laufende Kosten.

Weitergehende Kosten sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGlG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „landeseigenen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „und nach Anhörung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen“ angefügt und das Wort „landeseigene“ gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Besoldungsgruppe „A 16“ in „B 3“ geändert.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft“ gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der barrierefreien Raum-, Verkehrs- und Internetgestaltung zu beraten und hierfür eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit einzurichten,“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Bestimmungen dieses Gesetzes“ durch die Worte „in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft einmal in fünf Jahren oder aufgrund eines Landtagsbeschlusses zu Beginn einer Wahlperiode des Landtags auf Vorschlag von Verbänden und Institutionen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehört, einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ gestrichen.

c) Nach Abs. 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Land soll die Tätigkeit sowie die Projekte der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Beiräte für Menschen mit

Behinderungen durch das für die Sozialpolitik zuständige Ministerium im Rahmen einer Projektförderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördern. Die Ausgestaltung der Förderung bleibt einer Förderrichtlinie vorbehalten.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte berufen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen berufen. Neben diesen Beauftragten können die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für ihren Zuständigkeitsbereich einen Beirat für Menschen mit Behinderungen einrichten.“

6. Der § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung evaluiert unter Beteiligung des Landtages, der einen eigenen Bericht vorlegen kann, die Wirkung des Gesetzes alle sechs Jahre und berichtet dem Landtag alle sechs Jahre durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über das Ergebnis der Evaluation. Der Bericht erfolgt erstmals 2022 und muss auch Angaben zum Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nach § 10 Abs. 2 und Angaben zu den Kostenfolgen des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für die Kommunen enthalten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen)

Zu 1.:

§ 10 Abs. 2 bezieht die Berichtspflicht öffentlicher Stellen lediglich auf landeseigene Liegenschaften. Damit fällt ein großer Teil der von den Kommunen genutzten Gebäude sowie sämtliche gemäß Absatz 4 angemietete Liegenschaften aus der Berichtspflicht heraus. Da es für den Bürger nicht nachvollziehbar und in der Regel nicht erkennbar ist, ob eine öffentliche Stelle in landeseigenen Immobilien ansässig ist oder nicht, wurde diese Änderung bereits in der Anhörung zum ThürGIG durch den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. Zudem soll der neue Landesbeauftragte in die Prüfung einbezogen werden.

Zu 2.:

Mit der Angleichung der Besoldung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen an die des Aufarbeitungsbeauftragten und des Bürgerbeauftragten wird dem gewachsenen Aufgabenfeld des Landesbeauftragten und seiner vergleichbaren Stellung entsprochen und sachlich nicht begründbare Benachteiligungen seiner Dienststelle beseitigt.

Zu 3.:

Die in § 20 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Änderungen bewirken zum einen, dass der Landesbeauftragte bei der Wahrnehmung seines umfassenden Prüfauftrages festgestellte Verstöße nunmehr vollumfänglich beanstanden kann und nicht lediglich Verstöße gegen das ThürGIG selbst.

Zum anderen gehen mit dem Auftrag an den Landesbeauftragten, im Bereich der barrierefreien Infrastruktur Prüfaufgaben wahrzunehmen, korrespondierende Beratungstätigkeiten einher, ohne die Prüfungen häufig nicht sinnvoll wahrgenommen werden können. Dies gilt gleichermaßen für das umfangreiche Themengebiet der baulichen und verkehrlichen Barrierefreiheit wie auch für das noch weithin unbekannte barrierefreie Internet. Bei Letzterem dürfte mit Blick auf die Verpflichtungen aus der dem ThürBarrWebG zugrundeliegenden EU-Richtlinie 2016/2102 ein nicht unerheblicher Beratungs- und Schulungsbedarf gegenüber den Kommunen und öffentlichen Unternehmen auf den Landesbeauftragten zukommen, sobald die Umsetzungsfristen am 23. September 2020 und 23. Juni 2021 (Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie) abgelaufen sind. Für diese Aufgabenwahrnehmung ist eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim Landesbeauftragten einzurichten, um eine umfassende und interdisziplinäre Prüf- und Beratungstätigkeit gewährleisten zu können.

Zu 4.:

Mit dieser Formulierung wird einerseits vermieden, dass zu Beginn einer jeden Wahlperiode ein neuer Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gewählt werden muss. Der Landtag behält sich jedoch das Recht vor, über die Neuwahl des Gremiums zu befinden.

Die in § 21 Abs. 2 formulierte starre Begrenzung auf zwölf Verbände wird der Vielfalt und dem Mitbestimmungs- und Teilhabebedürfnis von Menschen mit Behinderungen nicht gerecht, wie die aktuelle Konstituierung des Beirates gezeigt hat. Sie ist zu ändern, um über die festgelegte Verbändeanzahl hinaus auch andere Gruppen und Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen im Landesbeirat beteiligen zu können.

Zu 5.:

In der Anhörung zum ThürGIG wurde deutlich, dass eine breite Mehrheit der angehörten Experten und Verbände eine Verpflichtung zu Kommunalen Beauftragten befürwortet (z.B. Familienbund der Katholiken, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Verband der Körper- und Mehrfachbehinderten).

Der neu formulierte § 22 Abs. 1 stellt gemeinsam mit dem neuen Abs. 7 einen Kompromiss dar. Mit diesen Formulierungen wird zwar eine Verpflichtung zur Einsetzung von Kommunalen Beauftragten auf der Kreisebene implementiert, deren Tätigkeitsform wird jedoch nicht festgeschrieben. Das Land kann mit der neuen Formulierung in Abs. 7 die berechtigten Interessen der Kommunen unterstützen.

Zu 6.:

Die Änderung gegenüber der im Gesetz formulierten Regelung bezieht sich auf den Zeitpunkt der ersten Evaluation. Dieser wird mit der neuen Formulierung auf 2022 gesetzt. Außerdem führt die vorgeschlagene Neuformulierung eine Pflicht zur Evaluierung der mit dem ThürGIG einhergehenden Kosten ein, was angesichts der fehlenden Kostenfolgenabschätzung notwendig ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Dezember 2020.

Für die Fraktion der CDU:


Prof. Dr. Mario Voigt, MdL